

Kunden/Besucher/Dienstleisterfragebogen

Name, Vorname, (ggf. Firma) <small>(Kunde, Besucher, Firma, etc.)</small>	
Telefonnummer	
Anschrift	
Name, Vorname des zu besuchenden Bewohners und der Zimmernummer	
Bei Dienstleistern (Firma) Betreten des Bereichs, mit wem haben Sie den Termin?	
Aufenthalt (Uhrzeit)	Von: Bis:

Nr.	Fragen	Antwort
1.	Waren Sie kürzlich in einem Risikogebiet verreist (nur außerhalb Deutschlands) ? <i>Liegt die Einreise < als 14 Tage zurück, ist zu prüfen ob der Besucher aus einem Risikogebiet eingereist ist. Risikogebiete, siehe RKI oder FAQ</i>	<input type="checkbox"/> ja, wo: <input type="checkbox"/> seit wann zurück: <input type="checkbox"/> nein
2.	Haben Sie grippeähnliche Symptome (Fieber Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Atemnot, etc.)?	<input type="checkbox"/> ja, welche: <input type="checkbox"/> nein
3.	Haben/hatten Sie Kontakt mit einer Person bei der Corona-Verdacht besteht	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.	Haben/hatten Sie Kontakt mit einer Person die wegen Corona unter Quarantäne steht?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5.	Haben/hatten Sie Kontakt mit einer Person die eine akute Corona Erkrankung hat?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Ist die Frage 1 mit „Ja“ beantwortet worden und war die Reiserückkehr < als 14 Tage aus einem Risikogebiet, so ist der Zutritt nicht gestattet. Liegt ein negativer Testbefund auf SARS-CoV-2 vor (nicht älter als 48h) kann nach Rücksprache mit der BL/Hygienebeauftragte anderweitig entschieden werden. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html

Wurde eine der Fragen 2 bis 5 mit Ja beantwortet, ist das Betreten der Einrichtung nicht gestattet. Ausnahmen sind Personen die aus medizinisch gesundheitlichen Gründen in die Einrichtung müssen. Der Zutritt ist mit Schutzausrüstung möglich.

Datum

Unterschrift

Dieser Fragebogen wird analog §2 (2) Satz 2 der Sechsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 8. Mai 2020¹ für eine Frist von einem Monat beginnend mit dem Tag des Betretens der Einrichtung aufbewahrt und danach unverzüglich gelöscht. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und nach obiger Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Angaben der Besucher verlangen.

¹die aktuellen Rechtsgrundlagen sind hier <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/> zu finden

Ablage: Ordner Büro

Freigabe durch H. Jung	Gültig ab 26.10.2020	Version 9	Seite 1 von 1
---------------------------	-------------------------	--------------	------------------